



Beschluss zu LSG-NRW-2018-003-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegnerin, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2018-003-H,

wegen

Antrag auf Feststellung betreffend die Mitgliedschaft des Antragstellers im Kreisverband Duisburg

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Sandra Scheck am 15.04.2018 entschieden:

1. Es wird im schriftlichen Verfahren verhandelt.
2. In analoger Anwendung von § 57 Abs. 1 ZPO werden **■ P1 ■**, **■ P2 ■** und **■ P3 ■** als Prozesspfleger der Antragsgegnerin bestellt. Die genannten Personen werden gebeten, die Annahme des Amtes bis zum 26.04.2018 zu erklären und ihre Kontaktdaten mitzuteilen.

Für den beurlaubten Richter Christian Degen wirkt die Ersatzrichterin Sandra Scheck am Beschluss und bis zum Ende der Beurlaubung am weiteren Verfahren mit, § 4 Abs. 3 S. 1 SGO.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt, festzustellen, dass er Mitglied der Antragsgegnerin ist und nicht rechtmäßig aus dieser ausgeschlossen wurde.

Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 01.04.2018 eröffnet. Gleichzeitig stellte das Gericht Nachfragen an die Beteiligten und den Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen zur Handlungsfähigkeit des Vorstandes der Antragsgegnerin und dessen Vertretung.

Der Antragsteller teilte am 12.04.2018 mit, dass der Vorstand der Antragsgegnerin handlungsunfähig sei. Weiter beantragte er, schriftlich zu verhandeln. Der Vorstand der Antragsgegnerin und der Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen äußerten sich nicht.

II. Gründe

Gemäß § 57 Abs. 1 ZPO ist ein Prozesspfleger für die Antragsgegnerin zu bestellen.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Sandra Scheck	Karsten Nerdinger	Melano Gärtner	Christian Degen	Stefan Kupke
Ersatzrichter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Ersatzrichter



Es bestehen begründete Zweifel an der Prozessfähigkeit des Vorstandes der Antragsgegnerin. Ein satzungsmäßiger Vertreter ist aus den Satzungen der Antragsgegnerin, der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen und der Piratenpartei Deutschland nicht ersichtlich.

III. Rechtsmittelbelehrung und rechtliche Hinweise

Dieser Beschluss ist unanfechtbar¹. Die zu Prozesspflegern bestellten Personen sind zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet.

Die Prozesspfleger vertreten die Antragsgegnerin im Verfahren wie Vertreter nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO.

Die Bestellung endet durch ihren Widerruf oder mit dem Eintritt eines ordentlichen Vertreters der Antragsgegnerin in das Verfahren.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Sandra Scheck

¹vgl. zur Bestellung der Prozesspfleger Prütting/Gehrlein, ZPO, § 57 Rn. 4